

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen &c. &c. &c. Unser allergrädigster Herr auf alleruntertänigstes Ansuchen Dero getreuen Land-Stände aus Ritterschaft und Städten, des Hertzogtums Geldern in der mit besagten Landes-Ständen bereits unterm 25^{ten} October 1769. vollzogenen, und durch Höchst-Derofelben mittelst Hochhändiger Unterschrift unterm 13^{ten} Martii curr. allergnädigt confirmirten und ratificirten Convention, aus alleiniger wahren Landesväterlichen Huld-und Gnade auffer denen andern denen Einwohnern und Untertanen Höchst-Dero Hertzogtums Geldern verliehenen Freyheiten; auch noch zu mehreren Flohr und Aufnahmen des innerlichen Verkehrs, auch Handels und Wandels mit den Auswärtigen; allergnädigt zu accordiren und zu genehmigen geruhet; auch unterm 14. nur gedachten Monats Martii Höchst Dero General-Accise und Zoll-Administration dahin instruiret haben; dafs:

1. Alle die vor die Einwohner und Untertanen Dero Hertzogtums Geldern, aus der fremde eingehende Denrees, Vivres und Waaren zur innern Consumption und Verkauf auch verarbeitung und Fabricirung im Lande, vom 1 Junii lauffenden Jahres an, von Erlegung aller eingehenden Land-Licent-Rechten völlig frey seyn sollen.

2. Dafs aber von denenjenigen, so durch Geldrische Einwohner und Unterthanen, von fremden Landen eingebracht, und wieder aufferhalb Landes verschicket werden, beym Ausgange die betragende Tarifmäßige Ausgehende-Rechte bezahlet werden müssen; wann nicht durch hinlängliche Certificate bewiesen werden kann, dafs solche Ausgehende Waaren

ren, aus denen Landes-Fabriken sind, oder aus Landes Productis bestehen; mithin:

3. Dafs ferner alle Producta der Provintz, imgleichen alles aus dem Lande seyende Vieh, von den Ausgehenden Land-Licent-Rechten völlig befreyet, und dasjenige an Producten, besonders an Vieh und Getreyde, so von ausserhalb Landes eingebracht wird, um allen Misbrauch und damit vorgehen könnende Unterschleiffe zu coupiren; die Ausgehende Land-Licent-Rechte gleich beym Eingange bezahlen sollen, es seye dann, dafs bey solcher Einbringung der Ankäufer oder der Empfänger des fremden Viehes und Getreydes, durch hinreichende Certificate beweisen kan, das dieses Einkommende Vieh oder Getreyde zu seiner eigenen Consumtion sind, und er in einer schriftliche Soumission declariret, solches innerhalb eines Jahres Frist von dem Dato der Einbringung an, nicht wiederum nach auswårts und frembden Landen auszuführen, in dem beym Ausgange nur lediglich die im Lande gewonnenen Producta und Fabricata von Erlegung der Ausgehenden Licent-Rechte, eximiret werden.

4. Soll diese Exemption von Erlegung der Land-Licenten sich keinesweges, auf die Maas-Zölle und Licenten erstrecken, sondern es müssen von allen also auch fernerhin die Rechte entrichtet werden.

5. Gleiche Bewandnis behålt es mit dem Transit oder mit denen sowohl zu Wasser als zu Lande durchgehenden Waaren und Güter, als wovon vor wie nach die Tarifmålssige Transit-Rechte bezahlet werden sollen.

Welches demnach dem Publico und jedermånig-

niglich, welches Standes und Gebühr er sey hierdurch zur genauesten Achtung und Gelebung bekand gemacht wird; und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Circulare überall gehörigen Orts publiciret und affigiret werden, und wie solches geschehen von denen Magisträten, Schultheissen und Regierern jeden Orts schriftlich hiehin dociret werden. So geschehen Geldern den 1. Junii 1770.

Königliches Preuffisches Landes-Administratis-Collegium im Hertzogtums Geldern.

Plesmann,

Recop. Portmans, Heinius. Poell.

CIRCULARE

An sämtliche Magistrate Schultheissen und Regierer auch Land-Licent Empfängere des Hertzogthums Geldern, wegen der vom 1. Junii 1770. an aufgehoben werdenden Einkommenden, und zum theil ausgehenden Land-Licent Rechten.

Lehnhoff.